
Impfpflicht

Thomas Weiler

▶ Wie kann „körperliche Unversehrtheit“
definiert werden?

Schützt Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden, aber auch die körperliche Integrität, also den Körper so zu belassen, wie er ist. Auch die psychische Gesundheit ist mitumfasst.

Zu Beachten ist hierbei die Möglichkeit der Einwilligung (z.B. bei ärztlichen Eingriffen)!

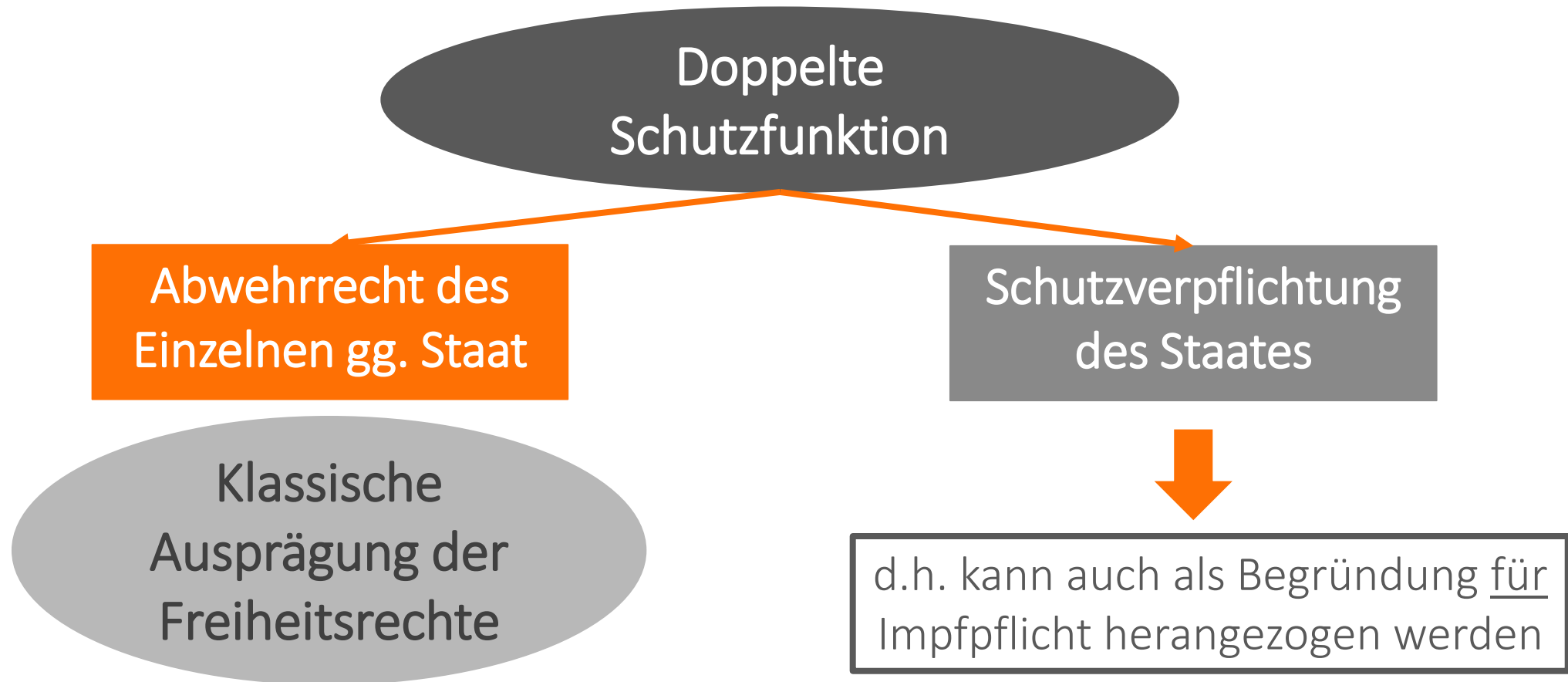
Beispiele für Schutzgüterfälle

Impfung

- 1) Zufügung von Schmerz
- 2) kleine Wunde (Einstichstelle)
- 3) Einbringung von körperfremden Zellen.
- 4) Hervorrufung einer körperl.
Abwehrreaktion
- 5) Möglicherweise wirklich Erkrankung
- 6) ggf. Impfschäden

d.h. Eingriff
in
mehrfacher
Hinsicht!

Schutzdimensionen



Elternrecht

Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG

Sachlich: Eltern haben das
Recht auf Pflege und
Erziehung der Kinder;
dies dient v.a. dem
Kindeswohl! Es begründet
ein umfassendes
Verantwortungsverhältnis!

Jedoch: es werden auch
Pflichten begründet, da
eben Kindeswohl im Fokus
steht!

Schranken des Elternrechts

1. Elternpflicht, Art. 6 Abs. 2 S. 1

Mit dem Recht auf Erziehung korrespondiert auch die Pflicht hierzu, insbesondere gegenüber den Kindern rechtmäßig zu handeln.

2. Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 S. 2

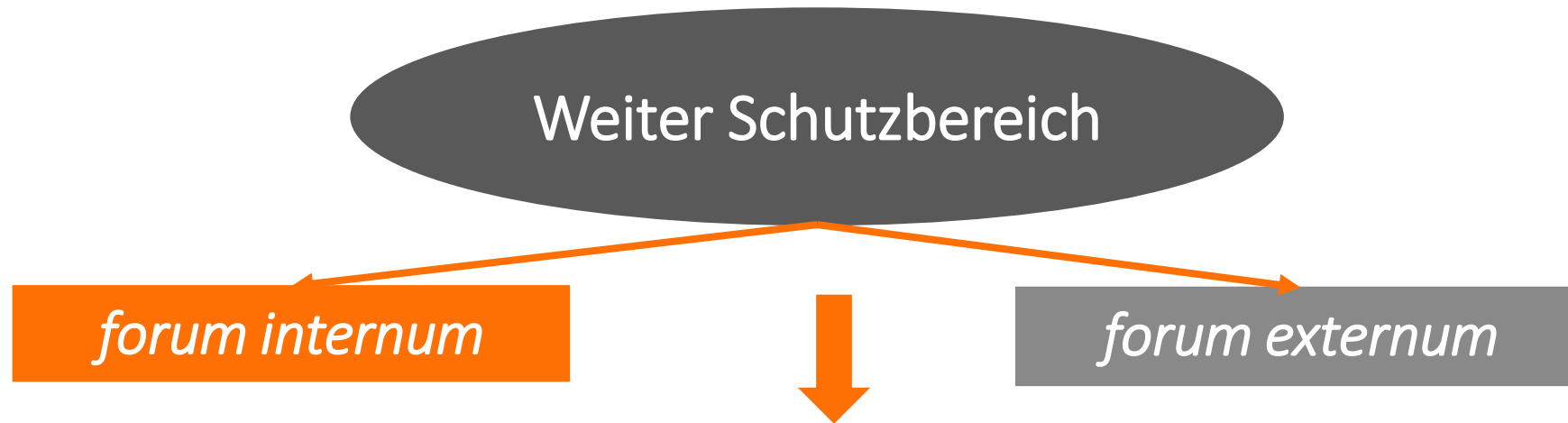
Die staatliche Gemeinschaft wacht über die korrekte Ausübung, notfalls Trennung von Eltern und Kindern (Abs. 3).

3. Kollidierendes Verfassungsrecht

Kann immer Schranke sein (prakt. Konkordanz).

Hier speziell: Staatl. Bildungs- und Erziehungsauftrag, Art. 7 Abs. 1 GG!

▶ Sachlicher Schutzbereich Art. 4 (I u. II)



Erlaubt, einen Glauben usw. zu haben (intern) oder nicht zu haben, aber auch diesen zu äußern/nicht äußern zu müssen und sein gesamtes Leben danach auszurichten (extern). D.h. gibt mir auch das Recht ärztliche Eingriffe abzulehnen!

▶ Wichtig bei Art. 4 (I u. II):

Verbindlichkeit

Bei Berufung auf eine Religion muss es eine plausible Behauptung innerhalb eines geschlossenen Gedankengebäudes und einen gewissen Organisationgrad geben.

Zudem ist bei Glaube/Religion zu prüfen, ob die Handlung zwingend vorgeschrieben oder freigestellt ist (Vielehe) oder ggf. ersetzt werden kann (z.B. Nachholen eines Gebets zu einer anderen Zeit).

Verfassungsimmanente Schranke

Praktische Konkordanz

Artikel 4 GG



Kollidierendes Recht

Leben, Gesundheit anderer, insbes. speziell
Schutzbedürftiger
(die z.B. nicht geimpft werden können)
Immer: Verhältnismäßigkeit – Zweck-Mittel Relation
Risikobewertung

Liegt ein Angriff auf Menschenwürde vor?

Formulierungsvorschlag:
Zu klären ist daher, ob eine
Impfpflicht
einen Angriff auf die
Menschenwürde darstellt.

Die Definition der Menschenwürde
erweist sich als schwierig.

Keine klare Definition des
Schutzbereichs



Daher: Was ist ein Eingriff in die
Menschenwürde?



Feststellung des Eingriffs ohne Klärung
des Schutzbereichs!

Negativer und positiver Ansatz

Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden.

Er darf nicht einer Behandlung ausgesetzt werden, die die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.



Sog. „Objektformel“

Allgemeiner Eigenwert, der dem Menschen kraft seiner Persönlichkeit zukommt



Positive, aber unklare Definition

Kombiniertes Ansatz

BVerfGE 109, 133 (lebenslange Sicherungsverwahrung)



Sozialer Wert- und Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.

Keine klare Definition

BVerfGE 115, 118 (Luftsicherheitsgesetz)



Jeder Mensch besitzt als Person eine Würde ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status.

▶ Dann jedoch: keine Rechtfertigung möglich!

Liegt ein Eingriff vor



So stellt dies immer automatisch eine Verletzung der Menschenwürde dar



Es gibt keinerlei Rechtfertigung!
Die Menschenwürde ist unantastbar